

Anl. 4 FSG-PV

FSG-PV - Fahrprüfungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.10.2020

- Theorie des Fahrverhaltens
- Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung
- Anforderungen an die Fahrprüfung
- einschlägige Straßenverkehrsvorschriften einschließlich der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften und Auslegungsleitlinien

I.1.2. Bewertungsfähigkeit (12 UE)

- Theorie und Praxis der Bewertung (Fehlererkennung, Tauglichkeitsniveau)
- Besprechung der Inhalte des Prüferhandbuchs
- Einheitlichkeit und Kohärenz der Bewertung
- Fähigkeit, die Leistung des Bewerbers insgesamt genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten, und zwar insbesondere
 - das richtige und umfassende Erkennen gefährlicher Situationen
 - die genaue Bestimmung von Ursache und voraussichtlicher Auswirkung derartiger Situationen (defensives Fahren)
 - die Fähigkeit zur kraftstoffsparenden und umweltfreundlichen Fahrweise
 - rasche Aneignung von Informationen und Herausfiltern von Kernpunkten
 - vorausschauendes Handeln, Erkennung potenzieller Probleme und Entwicklung von entsprechenden Abhilfestrategien

I.1.3. Kenntnisse betreffend Qualität der Fahrprüfung und Verkehrssinnbildung (8 UE)

- nicht diskriminierende und respektvolle Behandlung der Kandidaten
- festlegen und vermitteln, worauf sich der Kandidat in der Prüfung einzustellen hat (Prüfungs-psychologie)

- klar kommunizieren, wobei Inhalt, Stil- und Wortwahl der Zielgruppe entsprechen müssen und auf Fragen der Kandidaten einzugehen ist
- klare Rückmeldung in Bezug auf das Prüfungsergebnis
- Kenntnisse in Verkehrssinnbildung
- Wahrnehmungstraining
- Gefahrenerkennung
- Gefahrenvermeidung und Defensivtraining
- GDE-Matrix (Goals for Driver Education)
- Methoden der hierarchischen Beurteilung des Fahrerverhaltens (Können – Wissen – Fahrmotive)
- Prinzipien des Coachings (didaktische Methoden zur Vermittlung der Eigenverantwortung)

I.1.4. Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse (2 UE)

- fahrzeugtechnische Kenntnisse (insbesondere Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung)
- Kenntnisse der Ladungssicherung
- Kenntnisse über Fahrzeugphysik wie Geschwindigkeit, Reibung, Dynamik, Energie
- Kenntnisse in kraftstoffsparender und umweltschonender Fahrweise

I.2. Praktische Ausbildung (44 UE)

I.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (8 UE)

- praktische Übungen des Lehrplanes B, das sind die im § 11 Abs. 4 Z 2 FSG angeführten Übungen (Anlage 10c der KDV 1967)
- Fahren mit einem Anhänger inkl. Rangierübungen auf einem Übungsgelände (möglichst auch Klasse F)
- defensives Fahren
- Feedbackfahrt mit kommentierten Fahren in allen 4 Verkehrsräumen

I.2.2. Kraftstoffsparende und umweltfreundliche Fahrweise (4 UE)

- Spritspartraining

I.2.3. Fahrsicherheitstraining (8 UE)

- Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining entsprechend der Mehrphasenausbildung für die Klasse B oder Höherwertiges

I.2.4. Hospitieren (24 UE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der Klassen B (möglichst auch Klasse F) mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

II. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse A

II.1. Theoretische Ausbildung (4 UE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeuges
 - Straßen- und Witterungsverhältnisse
 - anderer Verkehrsteilnehmer
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

II.2. Praktische Ausbildung (8 UE)

II.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (4 UE)

- praktische Übungen des Lehrplanes A, u.zw. Spurgasse, Achterfahren usw. (Anlage 10b der KDV 1967)
- Fahren im Verkehr unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeuges
 - defensives Fahren

II.2.2. Hospitieren (4 UE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der Klasse A (oder A1 oder A2) mit selbständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

III. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse BE

III.1. Theoretische Ausbildung (2 UE)

- Klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeuges
 - Straßen- und Witterungsverhältnisse
 - anderer Verkehrsteilnehmer
- Ladungssicherung
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

III.2. Praktische Ausbildung (2 UE)

- Hospitieren
- Teilnahme an Fahrprüfungen der Klassen BE oder CE mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

IV. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klassen C und CE

IV.1. Theoretische Ausbildung (6 UE für C + weitere 2 UE für CE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- Straßen- und Witterungsverhältnisse
- anderer Verkehrsteilnehmer
- Ladungssicherung
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

IV.2. Praktische Ausbildung (8 UE für C + weitere 4 UE für CE)

IV.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (2 UE für C + weitere 2 UE für CE)

- praktische Übungen des Lehrplanes C bzw. CE, u.zw. Rangierübungen und dgl. (Anlage 10g der KDV 1967)
- Fahren im Verkehr unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- defensives Fahren

IV.2.2. Hospitieren (6 UE für C+ weitere 2 UE für CE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der entsprechenden Klassen mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

V. Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klassen D und DE

V.1. Theoretische Ausbildung (4 UE für D und weitere 2 UE für DE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse
- klassenspezifische Theorie der Bewertung (defensives und partnerbewusstes Fahren) unter Beachtung:
- Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs

- Straßen- und Witterungsverhältnisse
- anderer Verkehrsteilnehmer
- Personensicherheit / Erste Hilfe
- Ladungssicherung
- Besprechung klassenspezifischer Inhalte des Prüferhandbuches

V.2. Praktische Ausbildung (4 UE für D + weitere 2 UE für DE)

V.2.1. Persönliche hohe Fahrfertigkeiten (2 UE für D + weitere 1 UE für DE)

- Übungen im verkehrsfreien Raum laut Prüfungsprotokoll Klasse D1/D bzw. _E
- Fahren im Verkehr unter Beachtung:
 - Blicktechnik, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, sichere Handhabung des Fahrzeugs
- defensives Fahren

V.2.2. Hospitieren (2 UE für D + weitere 1 UE für DE)

- Teilnahme an Fahrprüfungen der entsprechenden Klassen C, CE (möglichst auch Klassen D, DE) mit selbstständigem Ausfüllen eines Prüfungsprotokolls
- simulierte Prüfungsfahrt

VI. Theoretische Ausbildung zum Fahrprüfer für die Klasse F (2 UE)

- klassenspezifische rechtliche Kenntnisse
- klassenspezifische fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse

In Kraft seit 01.12.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at